

<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Begriffe und Abkürzungen</b>	<b>408.0101Z31</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Begriffe

### Ableiten

Beim Ableiten verkehren Züge zu einem anderen Zielbahnhof, der nicht auf dem ursprünglichen Laufweg des Zuges liegt.

### Gemeinschaftsbetrieb

Im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn ist der Gemeinschaftsbetrieb eine Betriebsform, bei der auf Strecken- und Bahnhofsgleisen sowohl mit ZBS oder Fahrsperrung, als auch mit PZB ausgerüstete Triebfahrzeuge verkehren.

Diese Gleise werden auch als Gemeinschaftstrecke bezeichnet.

### Mitarbeiter im S-Bahnbetrieb

Mitarbeiter von Verkehrsunternehmen, die Aufgaben im Auftrag des Infrastrukturbetreibers übernehmen.

*Hinweis:*

*Über den Einsatz der Mitarbeiter stimmen sich die Betriebszentrale und die Leitstelle operativ ab.*

### Pendelbetrieb

Ein besonderes Betriebsverfahren im S-Bahn-Betrieb zur Durchführung von Zugfahrten.

### Zugbeeinflussungssystem der Berliner S-Bahn (ZBS)

Das ZBS ist ein spezifisch für die S-Bahn Berlin konzipiertes punktförmiges Zugbeeinflussungssystem mit überwachendem Charakter.

### Zuglängen (Fahrzeugeinheiten)

#### Viertelzug

Kleinste betrieblich einsetzbare Fahrzeugeinheit aus S-Bahnfahrzeugen mit zwei Wagen; Länge über Kupplung: ca. 36m

#### Halbzug

Fahrzeugeinheit aus vier Wagen

**Dreiviertelzug**

Fahrzeugeinheit aus sechs Wagen

**Vollzug**

Fahrzeugeinheit aus acht Wagen

**3 Abkürzungen**

Die Abkürzungen der Betriebsstellen sind

- für Mitarbeiter auf Betriebsstellen im Betriebsstellenbuch und
- für das Zugpersonal in der Übersichtskarte zur „Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen und anderen Besonderheiten“ und im Buchfahrplan Teil Geschwindigkeitsheft

enthalten.



<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Aufträge und Meldungen</b>	<b>408.0202Z31</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Bezeichnung der Bahnsteiggleise

- (1) Bei allen Aufträgen und Meldungen wird die betriebliche Gleisbezeichnung verwendet.
- (2) Kann der Bezug zum Gleis über die Signal- und Zugnummer eindeutig hergestellt werden, darf auf die Verwendung der betrieblichen Gleisbezeichnung verzichtet werden.





<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Fahrordnung auf der freien Strecke</b>	<b>408.0212Z31</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Zweimal eingleisiger Betrieb

- (1) Zweigleisige Streckenabschnitte, die signal- und blocktechnisch auf jedem Gleis wie eingleisige Strecken ausgestattet sind, werden im Geschwindigkeitsheft besonders gekennzeichnet.

Auf diesen Streckenabschnitten wird der „zweimal eingleisige Betrieb“ angewandt, bei dem mit Signal- und Blockbedienung sowie nach den Regeln für das Umleiten unter erleichterten Bedingungen gefahren wird.

Die Gleise werden in der gewöhnlichen Fahrtrichtung jeweils als rechtes und linkes Streckengleis bezeichnet.

Die Haupt- und Vorsignale sowie die Signale Lf 1 bis Lf 3, Sh 2 und EI-Signale befinden sich für beide Streckengleise grundsätzlich rechts neben oder über dem Gleis.

Linksstehende Signale sind nur gültig, wenn sie im Buchfahrplan – Geschwindigkeitsheft oder in der La mit dem Symbol ← gekennzeichnet sind.

- (2) Kann die Zufahrt nicht mit fahrtzeigendem Hauptsignal zugelassen werden, ist der Triebfahrzeugführer über die Fahrt auf dem vom Fahrplan abweichenden Streckengleis mündlich zu verständigen.

*Hinweis:*

*Beim Zulassen der Fahrt auf dem vom Fahrplan abweichenden Streckengleis erfolgt keine gesonderte Information, wenn keine Fahrwegverzweigung folgt.*





<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Zugmeldungen</b>	<b>408.0221Z31</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Technische Meldeeinrichtungen

- (1) Sind technische Zugmeldeeinrichtungen gestört, darf grundsätzlich auf das Abmelden von Zügen verzichtet werden.

Züge müssen abgemeldet werden bei

- Zugausfällen,
- Verspätungen von mehr als 3 Minuten,
- Änderung der geplanten Reihenfolge der Züge und
- dem Verkehren von Zügen, die nicht im Fahrplan enthalten sind.

Entfällt der Grund für das Abmelden der Züge, muss so lange abgemeldet werden, bis an der für das Abmelden zuständigen Stelle mindestens zwei aufeinander folgende Züge wieder nach Fahrplan verkehren oder mit ordnungsgemäßer Funktion der Zugnummernmeldeanlage in der betroffenen Richtung gefahren sind.

- (2) Ist Gleiswechselbetrieb ständig oder vorübergehend oder zweimal eingleisiger Betrieb eingerichtet und verkehren die Züge in beiden Richtungen nur über ein Streckengleis, sind die Züge auch bei funktionsfähiger Zugnummernmeldeanlage anzubieten und anzunehmen.

- (3) Züge, die nicht als S-Bahnzüge verkehren, sind anzubieten und anzunehmen.

**Gemeinschaftstrecken**

- (4) Der Wechsel des Zugmeldeverfahrens ist im Zugmeldebuch nachzuweisen.

**Nachweis**

*Beispiel:*

*„12.00 Uhr von Mf: fmdl Zmv für Gleis ... (Bezeichnung) eingeführt.“*

*„15.33 Uhr von Mf: fmdl. Zmv für Gleis ... (Bezeichnung) aufgehoben.“*

## 3 Abfahrt- oder Durchfahrtszeit

- (1) Als Zeitpunkt für die Abfahrt des Zuges gilt im Regelfall der Haltfall des jeweiligen Hauptsignals am Bahnsteigende oder bei Störung des Hauptsignals die Besetzung des an den Bahnsteig anschließenden Gleisfreimeldeabschnitts.

**Zeitpunkt**

Ist dieser Gleisfreimeldeabschnitt ebenfalls gestört gilt das Aufleuchten des Ersatz- oder des Gegengleisfahrt-Ersatz- bzw. Vorsichtsignals oder die Aushändigung des Befehls als Abfahrt- oder Durchfahrtszeit.





<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Räumungsprüfung; Allgemeines Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>408.0241Z31 Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Feststellen des Zugchlusses

- (1) Bei Zügen, die aus S-Bahnfahrzeugen bestehen, dürfen die Feststellungen zur Räumungsprüfung ohne Erkennen des Zugchlussignals getroffen werden.
- (2) Davon ausgenommen sind Züge, bei denen Fahrzeuge nicht an die durchgehende Bremse (Hauptluftleitung, Sicherheitsbremsschleife) angeschlossen sind.

Diese Züge sind allen beteiligten Fahrdienstleitern von der einlegenden Stelle bekannt zu geben.

Bei Unterbrechung der durchgehenden Bremse während des Zuglaufes muss der erste davon verständigte Fahrdienstleiter für diese Zugfahrt die Räumungsprüfung durchführen. Die Räumungsprüfung ist auf allen von diesem Zug befahrenen Zugfolgeabschnitten durchzuführen.





<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Zug vorbereitet melden</b>	<b>408.0321Z31</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Zug vorbereitet melden

- (1) Bei planmäßigen Wendevorgängen von S-Bahn-Zügen wird auf die Meldung an den Fahrdienstleiter, dass der Zug vorbereitet ist, verzichtet.





<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Zustimmung des Fahrdienstleiters zur Abfahrt auf einem Bahnhof</b>	<b>408.0331Z31</b> <b>Seite 1</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Mehrere Züge stehen zur Abfahrt bereit

Stehen in einem Gleis mehrere S-Bahn-Züge in gleicher Fahrtrichtung zur Abfahrt bereit, darf auf die mündlichen Verständigungen verzichtet werden, wenn es im Betriebsstellenbuch zugelassen ist.





<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Befehle</b>	<b>408.0411Z31</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Befehle einem anderen Mitarbeiter diktieren

Zum Aushändigen an den Triebfahrzeugführer darf der Fahrdienstleiter Befehle

- anderen Fahrdienstleitern,
- Weichenwärtern,
- Mitarbeitern im S-Bahnbetrieb,
- besonderen Befehlsausfertigern gemäß Betra und
- besonderen Befehlsausfertigern gemäß Anordnung des Bezirksleiters Betrieb oder des Notfallmanagers

diktieren.

## 3 Abkürzungen verwenden

Beim Ausfüllen der Befehle dürfen die Namen von Betriebsstellen abgekürzt werden.

## 4 Befehle im Auftrag eines anderen Fahrdienstleiters in eigener Zuständigkeit ausfertigen

- (1) Zum Ausfertigen von Befehlen in eigener Zuständigkeit darf der Fahrdienstleiter
- Weichenwärter und
  - Mitarbeiter im S-Bahnbetrieb
- beauftragen.

- (2) Befehle dürfen nur in eigener Zuständigkeit ausgefertigt werden, wenn der beauftragte Mitarbeiter über gültige Fahrplanunterlagen der besetzten Betriebsstelle verfügt.

- (3) Auf Anweisung der Betriebszentrale dürfen Befehle auf den betreffenden Zuganfangs- oder Unterwegsbahnhöfen übermittelt werden. Dabei

1. soll die beauftragte Betriebsstelle möglichst nahe an der Stelle liegen, an welcher der Befehl gilt.
2. ordnet die Betriebszentrale den beauftragten Mitarbeitern nachweisbar Zuggruppen zu, an deren Züge bestimmter Fahrtrichtungen bzw. Fahrziele Befehle zu übermitteln sind.
3. stellt die Betriebszentrale sicher, dass Züge, die in ihrem Zuglauf keinen Befehl erhalten können, dem beauftragenden Fahrdienstleiter vorgemeldet werden.

**Zuganfangs-  
oder Unter-  
wegsbahnhöfe**

Dieses Verfahren ist auch für das Zurückziehen der Befehle zulässig.



<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Fahrplan-Mitteilung</b>	<b>408.0415Z31</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Fahrplan-Mitteilung

- (1) Alle Züge, deren Fahrplanangaben nicht im Buchfahrplan oder in einer Fahrplananordnung enthalten sind, erhalten eine Fahrplan-Mitteilung.

Für diese Züge muss die Betriebszentrale die Fahrplan-Mitteilung ausfertigen oder das Ausfertigen veranlassen.

- (2) Die Betriebszentrale übermittelt dem Triebfahrzeugführer die Fahrplan-Mitteilung. **übermitteln**

Dazu darf die Betriebszentrale einem Fahrdienstleiter oder einem Mitarbeiter im S-Bahnbetrieb die Fahrplan-Mitteilung diktieren.

Der Mitarbeiter im S-Bahnbetrieb muss die Fahrplan-Mitteilung dem Triebfahrzeugführer aushändigen.

Das Aushändigen ist dem Fahrdienstleiter zu bestätigen.

- (3) Die Betriebszentrale muss sicherstellen, dass den beteiligten Fahrdienstleitern erforderlichen Fahrplanangaben mitgeteilt werden.





<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Züge des Gelegenheitsverkehrs, Umleiten oder Ausfall von Zügen</b>	<b>408.0431Z31</b> <b>Seite 1</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Ableiten

- (1) Züge dürfen abgeleitet werden, wenn die Angaben im Fahrplan enthalten sind. Dabei behalten die Züge ihre ursprüngliche Zugnummer.
- (2) Über das Ableiten entscheidet die Betriebszentrale.
- (3) Die Triebfahrzeugführer der betroffenen Züge werden mündlich durch den Fahrdienstleiter oder durch die Leitstelle des EVU (im Auftrag der Betriebszentrale) unterrichtet.
- (4) Die Unterrichtung beinhaltet die betroffenen Züge bzw. Linien, die Nummer des Fahrzeitenheftes und die Betriebsstelle, auf der die Ableitung beginnt oder endet.
- (5) Die Rückfahrt eines abgeleiteten Zuges erfolgt ebenfalls nach dem benannten Fahrzeitenheft.

Dazu meldet sich der Triebfahrzeugführer am Zuganfangsbahnhof beim Fahrdienstleiter und erfragt die Zugnummer, die Abfahrtszeit sowie den Zielbahnhof seines Zuges.

- (6) Für das Ableiten darf das Verfahren „Umleiten unter erleichterten Bedingungen“ sinngemäß angewandt werden.

## 3 Triebfahrzeuge ohne Zugbeeinflussung

Befahren Züge, die nicht der Bauart der Berliner S-Bahn entsprechen und die nicht mit Zugbeeinflussung (ZBS oder Fahrsperr) ausgestattet sind, S-Bahnstrecken, die nicht mit PZB 90 ausgerüstet sind, gilt folgendes:

- (1) Der Triebfahrzeugführer muss für den Fahrdienstleiter über GSM-R erreichbar sein.
- (2) Die Züge dürfen mit höchstens 40 km/h fahren, sofern nicht durch eine Fahrplananordnung eine höhere Geschwindigkeit zugelassen ist. Das Zugpersonal wird hierüber durch den Fahrplan verständigt.
- (3) Die Züge verkehren grundsätzlich im Abstand der Zugmeldestellen.
- (4) Für die Zugfahrt muss das Hauptsignal am Ende des zu befahrenden Abschnitts „Halt“ zeigen und gesperrt sein.
- (5) Vor Zulassen der Zugfahrt muss der Abschnitt hinter dem Zielsignal bis zum nächsten Hauptsignal frei von Fahrzeugen und gesichert sein.
- (6) Bei Fahrt über mehrere Zugmeldestellen darf die Strecke bis zum Arbeits- oder Einsatzort in mehrere zu befahrenden Abschnitte unterteilt werden.
- (7) Die Sicherungsmaßnahmen dürfen erst aufgehoben werden, nachdem der Triebfahrzeugführer den Halt des Zuges am Signal bestätigt hat.

- Hilfsgerätezug der S-Bahn Berlin** (8) Der Hilfszug der S-Bahn Berlin darf auf Anforderung der Notfalleitstelle auch auf ausschließlich mit dem Zugbeeinflussungssystem ZBS ausgerüsteten Streckenabschnitten eingesetzt werden.
- (9) Ist die Besetzung des Führerraumes mit einem Triebfahrzeugbegleiter nicht möglich, ist die Zugfahrt mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h durchzuführen.

#### **4 Pendelbetrieb, Allgemeines und Definition**

- Betriebsverfahren** (1) Der Pendelbetrieb ist ein Betriebsverfahren auf nicht gesperrten Bahnhofs- und Streckengleisen, auf denen zum Durchführen von Zugfahrten kein anderes Verfahren angewendet wird.

Der Pendelbetrieb wird

- auf der Grundlage einer Betriebs- und Bauanweisung (Betra) und einer Fahrplan-anordnung (Fplo) bzw.
- auf Anordnung der Betriebszentrale

eingerrichtet und durchgeführt.

Örtliche Besonderheiten können im Betriebsstellenbuch genannt sein.

- Pendelbetrieb / Pendelfahrten** (2) Beim Pendelbetrieb fährt auf dem Pendelgleis ein Pendelzug zwischen zwei Pendelendstellen in beiden Richtungen.

- Pendelgleis** (3) Das Pendelgleis ist das vom Pendelzug befahrene Gleis. Es wird nach jeder Seite durch eine Pendelendstelle begrenzt und endet am jeweiligen Bahnsteigende der Pendelendstelle.

- Pendelendstellen** (4) Die Pendelendstellen sind Bahnhöfe, Haltepunkte bzw. Haltestellen an beiden Enden des Pendelgleises und werden durch Signale Sh 2 (Wärterhaltscheibe) gekennzeichnet.

- Fahrdienstleiter** (5) Der Fahrdienstleiter der Pendelendstelle, auf der die erste Pendelfahrt beginnt, wird als einführender Fahrdienstleiter bezeichnet.

Der Fahrdienstleiter der Pendelendstelle, auf der die letzte Pendelfahrt endet, wird als aufhebender Fahrdienstleiter bezeichnet.

- Pendelzug** (6) Über die Dauer des Pendelbetriebes muss der Pendelzug mit einem Triebfahrzeugführer besetzt sein.

Die Pendelzüge werden nach den Pendelendstellen und Gleisen der ersten Fahrtrichtung des Pendelzuges bezeichnet.

*Beispiel:*

*Wenn die erste Pendelfahrt in Friedrichstraße auf dem Gleis 755 beginnt und nach Alexanderplatz Gleis 723 fährt, wird der Pendel „BFST (755) – BALX (723)“ benannt.*

- Zugnummern** Zugnummern werden in der Fahrplananordnung oder durch die Betriebszentrale vorgegeben. Die Zugnummer dient im Pendelbetrieb nicht zur Identifizierung der Zugfahrt. Für die Durchführung der Pendelfahrten wird die Zugnummernmeldeanlage nicht bedient.

<b>Züge fahren; Züge des Gelegenheitsverkehrs, Umleiten oder Ausfall von Zügen</b>	<b>408.0431Z31</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>Seite 3</b>

Für die Pendelfahrten werden die Haupt-, Vor- und Sperrsignale sowie der Streckenblock nicht bedient. Für den Pendelzug gelten die Haupt-, Vor- und Sperrsignale am Pendelgleis nicht.

**Signal- und Blockbedien-  
nung**

Die Zugbeeinflussungseinrichtungen des Pendelzuges sind während des Pendelbetriebes zu überbrücken.

**Zugbeeinflus-  
sung**

- (7) Das Signal Sh 2 ist auf jeder Pendelendstelle grundsätzlich am Bahnsteigende aufzustellen.

**Standorte der  
Signale Sh 2**

## 5 Voraussetzungen für das Einführen des Pendelbetriebes

- (1) Der Fahrdienstleiter muss das Freisein aller Gleisabschnitte des Pendelgleises von Fahrzeugen mit Ausnahme des Pendelzuges feststellen.

**Freisein des  
Pendelgleises**

- (2) Die erforderlichen Signale Sh 2 müssen aufgestellt sein, die Fahrdienstleiter der Pendelendstellen müssen sich gegenseitig über die Standorte verständigen und das Aufstellen im Zugmeldebuch nachweisen.

**Aufstellen der  
Signale Sh 2**

- (3) Auf den Pendelendstellen und den übrigen am Pendelgleis liegenden Betriebsstellen muss der Fahrweg eingestellt und gesichert sowie Merkhinweise nach 408.0402 Nummer 12 eingegeben sein.

**Fahrwegsiche-  
rung**

- (4) Wenn ein Haltepunkt Pendelendstelle ist, wird das Streckengleis nicht gesperrt. Zur Sicherung des Pendelgleises muss Merkhinweis nach 408.0402 Nummer 12 und Sperren nach 408.0403 Nummer 13 angebracht oder eingegeben werden. Zusätzlich müssen die Ausfahrtsignale auf dieses Gleis gesperrt und die Zuglenkung an diesen Signalen ausgeschaltet sein.

- (5) Für technisch gesicherte Bahnübergänge muss der ersten Pendelfahrt Befehl 8 erteilt werden, wenn in deren Fahrtrichtung keine Überwachungssignale Bü 0/Bü 1 vorhanden sind.

**Bahnüber-  
gänge**

- (6) Die am Pendelbetrieb beteiligten Fahrdienstleiter müssen, nach Erfüllung der Voraussetzungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, dem einführenden Fahrdienstleiter die Zustimmung für den Pendelbetrieb erteilen. Dabei sind die durch den Pendelzug zu befahrenden Strecken- oder Bahnhofsgleisen konkret zu nennen.

**Zustimmung  
zum Pendelbe-  
trieb**

Die Zustimmung ist in den Zugmeldebüchern nachzuweisen.

Wenn die erforderlichen Zustimmungen vorliegen, darf der Pendelbetrieb eingeführt werden.

## 6 Einführen des Pendelbetriebes

Für das Einführen des Pendelbetriebes ist der einführende Fahrdienstleiter zuständig.

Der einführende Fahrdienstleiter führt den Pendelbetrieb mit dem Fahrdienstleiter der anderen Pendelendstelle nach folgendem Muster ein:

„Pendel ... (z.B. „BFST (755) – BALX (723)“)

zwischen ... (z.B. „Friedrichstraße“), Gleis ... (z.B. „755“) und ... (z.B. „Alexanderplatz“), Gleis ... (z.B. „723“)

um ... (z.B. „15 Uhr 16“)

eingeführt.

<b>Züge fahren; Züge des Gelegenheitsverkehrs, Umleiten oder Ausfall von Zügen</b> <b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>408.0431Z31</b> <b>Seite 4</b>
---	--------------------------------------

Das Einführen ist in den Zugmeldebüchern nachzuweisen.

Der einführende Fahrdienstleiter bestätigt der Betriebszentrale die Einführung des Pendelbetriebes. Alle weiteren am Pendelbetrieb Beteiligte auf dem Bahnhof und der Strecke werden über das Einführen des Pendelbetriebes verständigt.

## 7 Durchführen der Pendelfahrten

**Erreichbarkeit des Pendelzuges im Zugfunk**

- (1) Im Pendelbetrieb ist der Pendelzug im Direktruf nur über die funktionale Rufnummer des jeweils führenden Triebfahrzeuges zu erreichen.

Vor der ersten Pendelfahrt je Fahrtrichtung meldet sich der Triebfahrzeugführer beim Fahrdienstleiter und teilt ihm die funktionale Rufnummer des führenden Triebfahrzeuges mitteilen.

**Befehle**

- (2) Wenn der Pendelbetrieb eingeführt ist, darf der Fahrdienstleiter der jeweiligen Pendelendstelle die Zustimmung für alle von ihm abzulassenden Pendelfahrten mit dem Befehl 14 einmalig erteilen.

Die ausgestellten Befehle gelten für alle Pendelfahrten in der darin festgelegten Fahrtrichtung bis zum Zurückziehen der Befehle und müssen bis zum Aufheben des Pendelbetriebes auf dem Pendelzug verbleiben.

Findet der Pendelbetrieb nur im Zuständigkeitsbereich eines Fahrdienstleiters statt und stehen beide Signale Sh 2 am Bahnsteigende, dürfen die Befehle für beide Fahrtrichtungen ausgefertigt und der ersten Pendelfahrt übermittelt oder ausgehändigt werden.

Nach Übermittlung des Befehls der jeweiligen Fahrtrichtung liegt die Zustimmung zur Abfahrt vor.

Im Befehl 14 müssen

- ein links vom Gleis aufgestelltes Signal Sh 2- auch am Bahnsteigende,
- wenn kein Fahrplan vorhanden ist, die Abfahrtszeit der ersten Pendelfahrt und der Takt (in Minuten) der Pendelfahrten

genannt werden.

Auf einem Vordruck dürfen mehrere Befehle erteilt werden (z.B. Befehl 8 und 14), auch wenn diese vom Triebfahrzeugführer nicht in der im Vordruck angegebenen Reihenfolge ausgeführt werden.

### Beispiel für Pendelbefehl

14 fährt im Pendelbetrieb von Friedrichstraße Gl. 755 nach Alexanderplatz Gl. 723  
Signal Sh 2 links vom Gleis aufgestellt.  
Abf BFST 20 - BHKM 22 Takt 20 Min

### Gegenrichtung:

14 fährt im Pendelbetrieb von Alexanderplatz Gl. 723 nach Friedrichstraße Gl. 755  
Signal Sh 2 links vom Gleis aufgestellt.  
Abf BFST 30 - BHKM 32 Takt 20 Min

- (3) Der Pendelzug fährt mit der im Pendelgleis zulässigen Geschwindigkeit, jedoch in
- allen Weichen und
  - den Pendelendstellen ab Bahnsteiganfang
- mit höchstens 40 km/h.

**Geschwindigkeit**

## 8 Aufheben des Pendelbetriebes und Übergang zum Regelbetrieb

- (1) Rechtzeitig bevor der Pendelbetrieb aufgehoben wird, ist der Triebfahrzeugführer über den Zeitpunkt des Aufhebens zu verständigen. Die Ankunft der letzten Pendelfahrt wird dem Fahrdienstleiter bestätigt.
- (2) Für das Aufheben des Pendelbetriebes ist der aufhebende Fahrdienstleiter zuständig.

Nachdem die für den Pendelbetrieb erteilten Befehle durch den aufhebenden Fahrdienstleiter zurückgezogen sind, darf er den Pendelbetrieb mit dem Fahrdienstleiter der benachbarten Pendelendstelle nach folgendem Muster aufheben.

„Pendel ... (z.B. „BFST (755) – BALX (723)“)  
zwischen ... (z.B. „Friedrichstraße“), Gleis ... (z.B. „755“) und ...  
(z.B. „Alexanderplatz“), Gleis ... (z.B. „723“)  
um ... (z.B. „18 Uhr 20“)  
aufgehoben.“

Das Aufheben ist in den Zugmeldebüchern nachzuweisen.

Der aufhebende Fahrdienstleiter bestätigt der Betriebszentrale das Aufheben des Pendelbetriebes. Alle weiteren am Pendelbetrieb Beteiligten auf dem Bahnhof und der Strecke werden über das Aufheben des Pendelbetriebs verständigt.

- (3) Nach dem Aufheben des Pendelbetriebes dürfen bestehenden Fahrwegsicherungen aufgehoben und die Signale Sh 2 entfernt werden.
- Pendelbetrieb endet an einem Haltepunkt** (4) Endet der Pendelbetrieb an einem Haltepunkt ohne Hauptsignal darf das Signal Sh 2 erst entfernt werden, nachdem der Fahrdienstleiter der Fahrt des bisherigen Pendelzuges als Regelzug mündlich zugestimmt hat. Dabei sind die Zugnummer und der Zielbahnhof des Zuges anzugeben.
- Bis zum Erkennen der Stellung des folgenden Hauptsignals muss der Triebfahrzeugführer so vorsichtig fahren, dass der Zug bei Haltstellung rechtzeitig zum Halten kommt.

## 9 Besonderheiten im Rahmen einer Beta

- Mehrere Züge** (1) Müssen auf dem Pendelgleis einer Pendelendstelle neben den Pendelfahrten weitere Fahrten durchgeführt werden, ist dies im Rahmen einer Beta zu regeln.
- abweichender Standort des Signals Sh 2** (2) Dazu muss das Signal Sh 2 vor dem Bahnsteig einer Pendelendstelle, mindestens 200 m vor dem maßgebenden Gefahrpunkt (Weiche bzw. Bahnsteiganfang), aufgestellt sein.
- Fahrweg** (3) Der Fahrweg vom Signal Sh 2 bis zum Ende des vom Pendelzug zu befahrenden Bahnsteiggleises muss spätestens vor dem Auftrag zur Vorbeifahrt am Signal Sh 2 gesichert werden.
- Befehl** (4) Ein vor dem Bahnsteig aufgestelltes Signal Sh 2 muss im Befehl 14 genannt sein sowie die GSM-R-Rufnummer des Fahrdienstleiters, der den Auftrag zur Vorbeifahrt am Signal Sh 2 erteilt.

### Beispiel für Pendelbefehl bei abweichendem Standort des Signals Sh 2

X	14	fährt im Pendelbetrieb von Friedrichstraße, Gl. 755 nach Alexanderplatz, Gl. 723
		Signal Sh 2 vor Bahnsteig aufgestellt.
		Fdl Ostbahnhof 1, Ruf 73012 102
		Abf BFST .05 - Bkkm .07, Takt 20 Min

- Vorbeifahrt** (5) Der Triebfahrzeugführer meldet sich nach dem Anhalten vor Signal Sh 2 bei dem im Befehl 14 genannten Fahrdienstleiter.
- Nach Sichern des Fahrweges zum Bahnsteig der Pendelendstelle darf der Fahrdienstleiter mündlich die Vorbeifahrt am Signal Sh 2 nach folgendem Muster beauftragen:
- „Zug ... (z.B. „BFST (755) – BALX (723)“) fährt vorbei am Signal Sh 2 der Pendelendstelle ... (z.B. „Alexanderplatz“).“*
- Nach Wiederholung und Bestätigung, darf der Pendelzug die Fahrt bis an den Bahnsteig fortsetzen.
- Dauer der Fahrwegsicherung** (6) Die Sicherung des Fahrweges vom Signal Sh 2 bis zum Ende des vom Pendelzug befahrenen Bahnsteiggleises bleibt bestehen, bis der Pendelzug die Pendelendstelle wieder verlassen hat.
- Wie die Freimeldung an den Fahrdienstleiter erfolgt, ist in der Beta vorzugeben.

<b>Züge fahren; Züge des Gelegenheitsverkehrs, Umleiten oder Ausfall von Zügen</b> <b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>408.0431Z31</b> <b>Seite 7</b>
---	--------------------------------------

- (7) In einer Betra darf angewiesen werden, dass für den Tausch des Pendelzuges beim Aufheben des Pendelbetriebes die Signale Sh 2 stehen bleiben.

**Austausch  
des Pendelzu-  
ges**





<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Fahrplanhalt ausfallen lassen</b>	<b>408.0452Z31</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Ausfall eines Fahrplanhalts

- (1) Wenn die Betriebszentrale den Fahrplanhalt entfallen lässt, muss sie dafür sorgen, dass alle Beteiligte unter Angabe des Grundes verständigt werden.
- (2) Der Triebfahrzeugführer muss spätestens beim rückgelegenen Fahrplanhalt vom Entfall des Fahrplanhalts und dem Grund mündlich verständigt werden.





<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Zugfahrten mit besonderem Auftrag zulassen</b>	<b>408.0455Z31</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Zulassen einer Zugfahrt mit Signal Zs 12 - M-Tafel

(1) Ist ein Hauptsignal sowohl mit dem

- Signal Zs 1 (Ersatzsignal) oder Signal Zs 7 (Vorsichtsignal)
- als auch mit dem Signal Zs 12 (M-Tafel)

ausgerüstet, darf ein mündlicher Auftrag zur Vorbeifahrt an diesem Halt zeigenden oder gestörten Hauptsignal nur dann gegeben werden, wenn

- das Ersatzsignal nicht bedient werden kann oder
- das Vorsichtsignal nicht bedient werden kann oder nicht bedient werden soll.

(2) Wenn dem Triebfahrzeugführer ein mündlicher Auftrag zur Vorbeifahrt an einem Halt zeigenden oder gestörten Hauptsignal mit Signal Zs 12 gegeben wird, lautet dieser:

*Muster:*

*„Zug ... (Nummer) nach ... (Zielbahnhof) darf am Halt zeigenden oder gestörten ... -signal (Verwendung des Signals – z. B. „Ausfahrtsignal“) ... (Bezeichnung des Signals – z. B. „1127“) des Bahnhofs / des Bahnhofsteils / der Blockstelle / der Abzweigstelle / der Überleitstelle ... (Name der Betriebsstelle) vorbeifahren!“*

(3) Wenn bekannt ist, dass der vorgelegene Blockabschnitt besetzt ist, darf ein Zug zum auf Sicht Fahren nur beauftragt werden, um einen stehengebliebenen Zug abzuschieben.

**Blockabschnitt besetzt**

Ist das Freisein des vorgelegenen Blockabschnittes nicht bekannt, müssen seit der Ab- oder Durchfahrt des vorausgefahrenen Zuges mindestens 2 Minuten vergangen sein.

(4) Der mündliche Auftrag ist im Zugmeldebuch nachzuweisen.

**Nachweis**

## 3 Fahren auf Sicht aufheben

Wenn der Fahrdienstleiter an einem Signal mit rotem Mastschild die Fahrt eines Zuges mit Befehl zulässt und das Freisein des zu befahrenden Gleises feststellen kann, ist zusätzlich Befehl 13 zu erteilen.





<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Zulassung einer Zugfahrt zurücknehmen</b>	<b>408.0458Z31</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Teilweise befahrene Fahrstraße auflösen; Weiterfahrt des Zuges

- (1) Wenn der Fahrdienstleiter auf Streckenabschnitten mit ZBS-Ausrüstung eine teilweise befahrene Fahrstraße eines Zuges auflösen muss, z. B., weil der Zug liegengeblieben ist
- erteilt der Fahrdienstleiter dem Triebfahrzeugführer Befehl 14.6.
  - lässt sich der Fahrdienstleiter vom Triebfahrzeugführer bestätigen, dass der Zug ZBS-überwacht ist.
  - ordnet der Fahrdienstleiter dem Triebfahrzeugführer eines ZBS-überwachten Zuges mündlich an, einen Kaltstart der ZBS-Fahrzeugeinrichtung durchzuführen.
  - lässt sich der Fahrdienstleiter vom Triebfahrzeugführer das Ausführen der Bedienung bestätigen.
  - erfüllt der Fahrdienstleiter die Voraussetzungen für die Weiterfahrt des Zuges.
  - erteilt der Fahrdienstleiter dem Triebfahrzeugführer
    - Befehl 3 (Ausfahrt aus Bahnhof) oder Befehl 1 (alle anderen Fälle)
    - sowie Befehl 14.35 zum Zurückziehen des Befehls 14.6.





<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Gleise sperren</b>	<b>408.0471Z31</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Umfang einer Sperrung von Streckengleisen

- (1) Wenn sich am Anfang eines Gleisabschnittes/ Zugfolgeabschnittes ein Hauptsignal mit einem roten oder weiß-rot-weißen Mastschild befindet, darf dieses Gleis bis zu einem Haltepunkt gesperrt werden. **Sperren bis zu einem Haltepunkt**

Die Bahnsteiggleise dieser Haltepunkte gelten grundsätzlich als ebenfalls gesperrt.

Abweichungen hiervon müssen mit dem Fahrdienstleiter der benachbarten Zugmeldestelle vereinbart und im Zugmeldebuch nachgewiesen werden.

- (2) Ein Streckengleis darf auch zwischen zwei Zugfolgestellen oder zwischen zwei Haltepunkten gesperrt werden, wenn auf dem zu sperrenden Streckengleis zwischen den angrenzenden Zugmeldestellen: **Teilspernung**

- Fahren auf dem Gegengleis nicht eingeführt ist und
- der zu sperrende Streckengleisabschnitt durch Hauptsignale (Ausfahr- oder Blocksignal) mit weiß-rot-weißen oder roten Mastschild gedeckt ist.

Im Betriebsstellenbuch kann das teilweise Sperren von Gleisen untersagt sein.

- (3) Zur Sicherung des gesperrten Gleises muss der Fahrdienstleiter die Merkhinweise und Sperren entsprechend 408.0471 anbringen oder eingeben.





<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Sonstige Besonderheiten</b>	<b>408.0492Z31</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Melden von Zugverspätungen

- (1) Wenn dem Fahrdienstleiter Veränderungen im Zugverkehr gemeldet werden, muss er die folgende Zugmeldestelle und zusätzlich die im Bereich eingesetzten Mitarbeiter im S-Bahnbetrieb über folgende Änderungen zu unterrichten:
- Verspätungen von mehr als 3 Minuten im eigenen Zuständigkeitsbereich,
  - Veränderung einer vorhandenen Verspätung von mehr als 3 Minuten im eigenen Zuständigkeitsbereich,
  - Ausfall von Zügen,
  - Verkehren von Zügen des Gelegenheitsverkehrs ohne Fahrplananordnung,
  - beim Fahren auf dem Gegengleis oder Fahren auf dem linken Gleis,
  - beim ersten Zug im Anschluss an Betriebsunterbrechungen,
  - beim Verkehren von Zügen mit nicht durchgehender Bremse.





<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Unregelmäßigkeiten an Signalen an Zügen</b>	<b>408.0551Z31</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Schlussignal fehlt oder unvollständig

- (1) Wenn auf Strecken mit selbsttätigem Streckenblock erkannt wird, dass das Schlussignal fehlt oder unvollständig ist, darf der nächste Zug erst folgen, nachdem das Freisein des Gleises bis zur nächsten Zugmeldestelle festgestellt wurde.

Der nachfolgende Zug darf nicht beauftragt werden, auf Sicht zu fahren.





<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; sonstige Unregelmäßigkeiten im Bahnbetrieb</b>	<b>408.0591Z31</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Fehlleitung eines ZBS-überwachten Zuges

- (1) Wenn der Fahrdienstleiter erkennt, dass auf Streckenabschnitten mit ZBS-Ausrüstung ein Zug fehlgeleitet wird, muss er das Hauptsignal sofort auf Halt stellen und die Betriebszentrale verständigen.
- (2) Wenn der Zug zwischen dem Signal, an dem die Fehlleitung beginnt und der fahrwegbestimmenden Weiche ohne Zwangsbremmung zum Halten gekommen ist
  - erteilt der Fahrdienstleiter dem Triebfahrzeugführer Befehl 14.6.
  - lässt sich der Fahrdienstleiter vom Triebfahrzeugführer bestätigen, dass der Zug ZBS-überwacht ist.
  - ordnet der Fahrdienstleiter dem Triebfahrzeugführer eines ZBS-überwachten Zuges mündlich an, einen Kaltstart der ZBS-Fahrzeugeinrichtung durchzuführen.
  - lässt sich der Fahrdienstleiter vom Triebfahrzeugführer das Ausführen der Bedienung bestätigen.
  - erfüllt der Fahrdienstleiter die Voraussetzungen für die Weiterfahrt des Zuges.
  - erteilt der Fahrdienstleiter dem Triebfahrzeugführer
    - Befehl 3 (Ausfahrt aus Bahnhof) oder Befehl 1 (alle anderen Fälle)
    - sowie Befehl 14.35 zum Zurückziehen des Befehls 14.6.





<b>Bahnbetrieb</b>	<b>Fahrdienstvorschrift</b>
<b>Züge fahren; Unregelmäßigkeiten an der Zugbeeinflussung - PZB</b>	<b>408.0651Z31</b>
<b>Regeln für den Betrieb der Gleichstrom-S-Bahn Berlin</b>	<b>Seite 1</b>

## 1 Geltungsbereich

Dieser Zusatz gilt ausschließlich im Bereich der Gleichstrom-S-Bahn Berlin.

## 2 Allgemeines

- (1) Im Bereich der gleichstrombetriebenen S-Bahn Berlin kommen folgende punktförmigen Zugbeeinflussungssysteme zum Einsatz
  - Zugbeeinflussungssystem S-Bahn Berlin (ZBS),
  - PZB und
  - das System Fahrsperrung.
- (2) Führende Fahrzeuge müssen grundsätzlich mit den Zugbeeinflussungssystemen ZBS und System Fahrsperrung ausgerüstet sein.
- (3) Auf einem Streckenabschnitt mit ZBS-Ausrüstung darf ohne ZBS-Fahrzeugeinrichtung mit höchstens 40 km/h gefahren werden.
- (4) In diesem Zusatz werden Regeln für mit dem ZBS ausgerüstete Strecken gegeben.

## 3 ZBS-Streckeneinrichtung gestört

- (1) Wird bei einer Zug- oder Rangierfahrt eine Zwangsbremmung an einem Signal, trotz Fahrtstellung, ausgelöst, informiert Sie der Triebfahrzeugführer über die Unregelmäßigkeit.

Da eine Störung der ZBS-Streckeneinrichtung nicht ausgeschlossen werden kann, erteilen Sie als Fahrdienstleiter die Zustimmung zur Weiterfahrt des betroffenen Zuges:

- bei einer Zugfahrt mit Befehl 2, zusätzlich mit Befehl 12 Grund Nr. 1,
  - bis zum folgenden Hauptsignal,
  - bei Einfahrt in einen Bahnhof, wenn der Einfahrtsweg durch ein Sperrsignal begrenzt wird, bis zum Sperrsignal,
  - beim Befahren des Gegengleises bis Höhe Blocksignal der Abzweigstelle bzw. Höhe des Einfahrtssignals des nächsten Bahnhofs oder
  - bis zur Betriebsstelle am Ende einer Stichstrecke.
- bei einer Rangierfahrt mündlich.

Wenn Sie als Fahrdienstleiter dem Triebfahrzeugführer schon aus anderen Gründen Befehl 12 Grund Nr. 1 für den betreffenden Abschnitt erteilt haben, ist eine zusätzliche Erteilung nicht erforderlich.

- (2) Wenn nicht festgestellt werden konnte, ob es sich um eine Störung an der ZBS-Streckeneinrichtung oder ZBS-Fahrzeugeinrichtung handelt, ist die folgende Zugfahrt unter möglichst identischen Voraussetzungen durchzuführen. Dabei wird auf die Verständigung des Triebfahrzeugführers verzichtet. Für diese Zugfahrt wird Befehl 12 Grund Nr. 1 nicht erteilt. **Störung eingrenzen**

Erhält die folgende Zugfahrt ebenfalls eine Zwangsbremmung, ist von einer Störung an der ZBS-Streckeneinrichtung auszugehen.

Bei einer Störung an der ZBS-Streckeneinrichtung müssen Sie den Triebfahrzeugführern Befehl 14 erteilen.

*Beispiel:*

Befehl 14: „Zugbeeinflussung am ... (z.B. „Esig“) ... (z.B. „3433“) in km ... (z.B. „14,910“) gestört“.

**Doppelausrüstung**

*Hinweis:*

*Auf Strecken mit Doppelausrüstung müssen bei Unregelmäßigkeiten an den Streckeneinrichtungen die Regeln für Störungen nur für Züge mit der jeweiligen Fahrzeugausrüstung angewandt werden.*

#### **4 ZBS-Fahrzeugeinrichtung gestört**

Wenn ein Triebfahrzeugführer meldet, dass die ZBS-Fahrzeugeinrichtung gestört ist, muss der Fahrdienstleiter die Betriebszentrale unterrichten.

*Hinweis:*

*Die zulässige Geschwindigkeit eines signalgeführten Zuges ist 40 km/h.*

#### **5 ZBS-Fahrzeugeinrichtung nicht vorhanden**

Wird dem Fahrdienstleiter gemeldet, dass ein Triebfahrzeug ohne ZBS-Fahrzeugeinrichtung einen Streckenabschnitt mit ZBS-Ausrüstung befahren soll, muss er die Betriebszentrale unterrichten.

#### **6 ZBS-Zwangsbremmungen**

Wenn ein Triebfahrzeugführer meldet, dass sein Zug durch eine ZBS-Zwangsbremmung angehalten worden ist, muss der Fahrdienstleiter gemeinsam mit ihm feststellen, wo die Zwangsbremmung eingetreten ist.

- a) Wenn die Zwangsbremmung an einem Haupt- oder Sperrsignal eingetreten ist, gelten die Regeln der in Richtlinie 408.0531. Dies gilt auch, wenn es sich nicht eindeutig feststellen lässt.
- b) Wenn die Zwangsbremmung an einer anderen Stelle eingetreten ist, darf der Triebfahrzeugführer mit mündlicher Zustimmung des Fahrdienstleiters weiterfahren.

#### **7 System Fahrsperrung**

**Streckeneinrichtung gestört**

Wird bei einer Zug- oder Rangierfahrt eine Zwangsbremmung an einem Signal, trotz Fahrtstellung, ausgelöst, informiert Sie der Triebfahrzeugführer über die Störung der Zugbeeinflussungseinrichtung.

Dabei gibt der Triebfahrzeugführer die Zug-, Signal- und Viertelzugnummer an, und der Fahrdienstleiter leitet diese Angaben an die Betriebszentrale weiter.

Den Triebfahrzeugführern muss sinngemäß den Regeln bei gestörter ZBS-Streckeneinrichtung Befehl 14 erteilt werden.

*Hinweis:*

*Bei Strecken mit Doppelausrüstung müssen bei Unregelmäßigkeiten an den Streckeneinrichtungen die Regeln für Störungen nur für Züge mit der jeweiligen Fahrzeugausrüstung angewandt werden.*



